OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700281/3/Sr

Datum:
Linz, 11. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der G C, nunmehr vertreten durch Mag. P G, V, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29. Mai 2017, GZ: VStV/916301689433/2016, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 20. April 2017, GZ: VStV/916301689433/2016, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz – (PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 6 Stunden verhängt, weil die Bf am 2. November 2016 von 12.00 Uhr bis 13.40 Uhr in S, F. Straße 3, Wohnung x, in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt habe, indem sie durch Abspielen von Musik mit überhöhter Lautstärke das Zusammenleben beeinträchtigte.

1.2. Innerhalb offener Frist brachte die rechtsfreundlich vertretene gesetzliche Vertreterin mit Schriftsatz vom 27. April 2017 Beschwerde ein und legte ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten bei.

1.3.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 15. Mai 2017, GZ: VStV/916301689433/2016, wurde das unter Punkt 1.1. bezeichnete Straferkenntnis gemäß „§ 52a Abs. 1 VStG“ aufgehoben.

1.3.2. Gegen diesen Bescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben. Im Zuge der Beschwerde gegen das unter Punkt 2. dargestellte Straferkenntnis gab die Bf einen Rechtsmittelverzicht betreffend den „Aufhebungsbescheid“ vom 15. Mai 2017 ab. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29. Mai 2017, GZ: VStV/916301689433/2016, wurde über die Bf gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz – (PolStG) neuerlich eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 6 Stunden verhängt, weil die Bf am 2. November 2016 von 12.00 Uhr bis 13.40 Uhr in S, F. Straße 3, Wohnung x, in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt habe, indem sie durch Abspielen von Musik mit überhöhter Lautstärke das Zusammenleben beeinträchtigte.

3. Innerhalb offener Frist brachte die rechtsfreundlich vertretene gesetzliche Vertreterin mit Schriftsatz vom 30. Mai 2017 Beschwerde ein.

Begründend führte sie aus, dass das angefochtene Straferkenntnis wegen res iudicata rechtswidrig sei. Die belangte Behörde habe mit Bescheid vom 15. Mai 2017 ein gleichlautendes Straferkenntnis (gleicher Sachverhalt und gleicher Tatvorwurf) gemäß § 52a VStG behoben. Eine solche Behebung sei immer einer

ersatzlose und erledige das Verfahren endgültig. Der Fortsetzung des Verfahrens und einer neuerlichen Bestrafung stehe das Hindernis der res iudicata entgegen.

Abschließend wurde die ersatzlose Aufhebung und Einstellung des Verfahrens beantragt.

4. Mit Schreiben vom 7. Juni 2017 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. bis 3. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II.

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten.

III.

1.1. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1, 2 Abs. 3, 2a Abs. 5 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion von dieser, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt,

gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

1.2. Gemäß § 52a Abs. 1 VStG können von Amts wegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. § 68 Abs. 7 AVG gilt sinngemäß.

Nach Art. 4 Abs. 1 7. ZP EMRK darf niemand wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden (ne bis in idem).

2. Obwohl bereits eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 20. April 2017, GZ: VStV/9116301689433/2016, in dem der Bf vorgeworfen worden war, das sie am 2. November 2016 von 12.00 Uhr bis 13.40 Uhr in S, F. Straße 3, Wohnung x, in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt habe, weil sie durch Abspielen von Musik mit überhöhter Lautstärke das Zusammenleben beeinträchtigte, anhängig war, hat die belangte Behörde dieses entgegen § 52a Abs. 1 VStG mit Bescheid vom 15. Mai 2017, GZ: VStV/9116301689433/2016, aufgehoben. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Bei der Auslegung des § 30 VStG ist die im Verfassungsrang stehende Bestimmung des Art. 4 7. ZP EMRK zu beachten (Doppelverfolgungsverbot). Eine Verletzung des Art. 4 7. ZP EMRK liegt vor, wenn wegen derselben strafbaren Handlung nach Abschluss des ersten Verfahrens ein zweites Verfahren fortgeführt oder abgeschlossen wird.

Die bescheidmäßige Aufhebung des Straferkenntnis vom 20. April 2017, GZ: VStV/9116301689433/2016, ist als Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens zu werten. Durch die Erlassung eines identen Straferkenntnisses (vom 29. Mai 2017, GZ: VStV/9116301689433/2016) wurde die Bf in ihrem Recht verletzt, nicht ein weiteres Mal wegen derselben strafbaren Handlung verfolgt zu werden.

3. Spruchgemäß war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision für die belangte Behörde:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt; diese weil die gegenständliche Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht bzw aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles eine darüber hinaus gehende Bedeutung nicht gegeben ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider